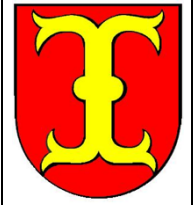


Gemeinde Waake

Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Radolfshausen
Landkreis Göttingen



Waake, 18.10.2017

An die Mitglieder des
Rates der Gemeinde Waake

Sehr geehrte Ratsmitglieder,
ich lade Sie ein zur

6. Sitzung des Rates
in der Wahlperiode 2016 bis 2021,
am Donnerstag, 26.10.2017, 20:00 Uhr,
im Gemeindehaus, Hacketalstraße 5a, 37136 Waake.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der anwesenden Ratsmitglieder
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit
4. Feststellung der Tagesordnung und der dazu vorliegenden Anträge
5. Genehmigung des Protokolls der 5. Sitzung des Rates vom 07.09.2017
6. Mitteilungen des Bürgermeisters
7. Abschluss von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen mit dem Landkreis Göttingen über die Wahrnehmung von Aufgaben in der Jugendhilfe einschließlich einer Finanzvereinbarung [Vorlage 33/2017]
8. Ausweitung der Sonderöffnungszeiten des Kindergartens zum 01.10.2017 [Vorlage Nr. 34/2017]
9. Sachstandsmitteilung und Aussprache über das Ergebnis der Einwohnerbefragung zu den gemeindeeigenen Immobilien [Vorlage 35/2017]
10. Allgemeine Vorbefassung durch den Verwaltungsausschuss [Vorlage 36/2017]
11. Schulbussituation in Waake und in Bösinghausen [Vorlage 38/2017]
12. Einwohnerfragestunde:
Zuhörer haben die Gelegenheit Fragen an den Rat und die Verwaltung zu richten. Fragen, die den persönlichen Bereich betreffen, sind nicht zugelassen.
13. Behandlung von Anfragen
14. Schließung der Sitzung

Mit freundlichen Grüßen

gez. Johann-Karl Vietor
Bürgermeister

Gemeinde Waake
 - Der Bürgermeister -
 Sitzungsvorlage Nr. 33/2017

18.10.2017			
Beratende Gremien	Sitzungstag	öffentlich	nicht öffentlich
Bau- und Umweltausschuss		<>	<>
Jugend- Sport- u. Kulturausschuss		<>	<>
Verwaltungsausschuss	26.10.2017	<>	<X>
Gemeinderat	26.10.2017	<X>	<>

Abschluss von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen mit dem Landkreis Göttingen über die Wahrnehmung von Aufgaben in der Jugendhilfe einschließlich einer Finanzvereinbarung

Aufgrund der Fusion der ehemaligen Landkreise Göttingen und Osterode am Harz ist der Beschluss neuer öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen über die Wahrnehmung von Leistungen des öffentlichen Jugendhilfeträgers durch die kreisangehörigen Gemeinden notwendig geworden, weil in den Altkreisen unterschiedliche Regelungen, auch bezüglich des finanziellen Ausgleichs, galten. Rechtsgrundlage für den Beschluss der öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen ist § 13 Abs. 1 des Niedersächsisches Gesetzes zur Ausführung des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs (Nds. AG SGB VIII). Demnach können Gemeinden im Einvernehmen mit dem örtlichen Träger Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe wahrnehmen.

Im Rahmen der Verhandlungen des Landkreises Göttingen mit Vertretern der kreisangehörigen Gemeinden wurde vereinbart, dass es künftig anstelle einer Vereinbarung folgende drei Teilvereinbarungen geben wird:

1. Eine Teilvereinbarung über die Wahrnehmung von Aufgaben gem. §§ 22a, 24 SGB VIII (Förderung in Tageseinrichtungen) i.V.m. § 13 Abs. 1 Nds. AG SGB VIII,
2. eine Teilvereinbarung über die Finanzierung der Wahrnehmung von Aufgaben gem. §§ 22a, 24 SGB VIII (Förderung in Tageseinrichtungen) i.V.m. § 13 Abs. 1 Nds. AG SGB VIII und
3. eine Teilvereinbarung über die Wahrnehmung von Aufgaben gem. § 11 SGB VIII (Jugendarbeit) i.V.m. § 13 Abs. 1 Nds. AG SGB VIII.

Die neuen öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen lösen die bis zum 31.12.2017 geltenden Vereinbarungen der Altkreise Göttingen und Osterode am Harz ab und sollen zum 01.01.2018 in Kraft treten.

Um den steigenden Zuschussbedarfen der Gemeinden im Rahmen der Erledigung der vorgenannten Aufgaben Rechnung zu tragen, wurde im vorliegenden Verhandlungsentwurf vorgeschlagen, den Gemeinden ab dem 01.01.2018, zunächst für die Dauer von fünf Jahren, jährlich einen Zuschuss in Höhe von insgesamt vier Millionen Euro zu gewähren. Den Betrag erhalten die Mitgliedsgemeinden aufgrund des folgenden Verteilschlüssels:

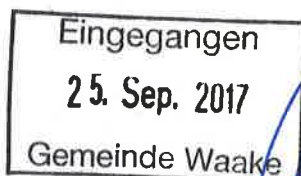
- 54% auf Basis der belegten Plätze; dabei werden Plätze unter 6 Std. Betreuungszeit (nicht Öffnungszeit) mit dem Faktor 1,0 und Plätze mit 6 Std. und mehr Betreuungszeit mit dem Faktor 2,5 gewichtet,
- 36% auf Basis der genehmigten Plätze und
- 10% auf Basis der Steuerkraft für Zuweisungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden.

Für den Bereich der Samtgemeinde Radolfshausen werden sich diese Betriebskostenzuschüsse nach ersten Berechnungen auf insgesamt rd. EUR 158.400 belaufen; diese werden in voller Höhe an die Mitgliedsgemeinden weitergegeben. Hinzu kommt, dass die Gemeinden bisher auf Antrag Investitionszuschüsse für die Einrichtung von Kita- und Krippenplätzen erhalten haben, die nach einvernehmlicher Absprache in der Verhandlungskommission künftig zugunsten der Pauschalerstattung entfallen werden.

Postanschrift: Landkreis Göttingen · 37070 Göttingen

Gemeinde Waake
Hacketalstraße 5 a

37136 Waake



Abschlussentwürfe öffentlich-rechtliche Vereinbarungen "Jugendarbeit" und "Kita" und „Finanzvereinbarung Kita“, Absprachen zum weiteren Vorgehen

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Schreiben übersende ich Ihnen nun auch postalisch die schon vorab per E-Mail geschickten gemäß den Absprachen der Verhandlungskommission ausgearbeiteten Vereinbarungsentwürfe für die drei öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen über die Wahrnehmung von Aufgaben der Jugendhilfe nach § 11 SGB VIII (Jugendarbeit) und §§ 22a, 24 SGB VIII (Förderung in Tageseinrichtungen) beide i.V.m. § 13 Abs. 1 Nds. AG SGB VIII durch die kreisangehörigen Gemeinden des Landkreises Göttingen und die damit verbundene Vereinbarung über die Finanzierung der Wahrnehmung von Aufgaben der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen.

Der Kreistag hat auf seiner Sitzung am 05.09.2017 allen Vereinbarungen zugestimmt. In einigen Gemeinden hat die Beratung und Beschlussfassung ebenfalls begonnen oder ist bereits zum Abschluss gekommen.

Ich möchte mich an dieser Stelle ausdrücklich bei den Gemeinden und insbesondere bei ihren Vertretern in der Verhandlungskommission für die konstruktive Arbeit an dem nun vorliegenden Verhandlungsergebnis bedanken. Ich hoffe, dass in den nun anstehenden Beratungen und Entscheidungen in allen Gemeinden und Samtgemeinden diese in meinen Augen guten Vereinbarungen Zustimmung finden.

Zur weiteren Planung im Prozedere des gemeinsamen Abschlusses der Vereinbarungen, bitte ich um eine Mitteilung, wann mit der Beschlussfassung in Ihren Räten gerechnet werden kann und bitte Sie mich des Weiteren über die Entscheidung zu informieren.

Servicezeiten:

Mo, Mi, Fr 09:00 – 12:00 Uhr
Do 13:30 – 16:00 Uhr

Nutzen Sie unser Angebot zur Terminabsprache

Göttingen,
18.09.2017

Auskunft erteilt:
Frau Schmiel-Richter

E-Mail:
Schmiel-Richter
@landkreisgoettingen.de

Telefon:
0551 525-2296

Fax:
0551 525-62296

Zimmer: 249

**Datum und Zeichen
Ihres Schreibens:**

Mein Zeichen:
51

Standort:
Landkreis Göttingen
Reinhäuser Landstraße 4
37083 Göttingen
www.landkreisgoettingen.de

Sparkasse Göttingen
IBAN: DE78260500010000505792
BIC: NOLADE21GOE
Sparkasse Osterode am Harz
IBAN: DE02263510150003204476
BIC: NOLADE21HZB
Kreis- und Stadtparkasse Münden
IBAN: DE0426051450000006510
Sparkasse Duderstadt
IBAN: DE35260512600000121962

Ich schlage vor für die Unterzeichnung der Vereinbarungen, sofern die Räte den Vereinbarungen zugestimmt haben, zum einen die Runde der Hauptverwaltungsbeamten am 23.11.2017 zu nutzen. Deswegen bitte ich um eine Rückmeldung, ob bis dahin die Beschlussfassung in den Gemeinden abgeschlossen ist und die Wahrnehmung dieses Termins möglich ist. Für Gegenzeichnung der Vereinbarungen mit den Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinden schlage ich zum anderen ein postalisches Austauschverfahren vor.

Falls die Beschlussfassung in den Gemeinden längere Zeit in Anspruch nimmt und der Termin am 23.11.2017 nicht genutzt werden kann, wäre dann generell ein postalisches Verfahren notwendig, damit die Vereinbarungen zum 01.01.2018 wirksam werden können.

Aufgrund einiger Nachfragen hinsichtlich der Anwendung der in der Finanzvereinbarung festgelegten Voraussetzungen für die Weitergabe der dort festgelegten finanziellen Mittel, weise ich darauf hin, dass verabredet ist, für die Auszahlung im Haushaltsjahr 2018 auf die Vorlage eines Kitabedarfsplanes und den Nachweis einer regelmäßigen Anpassung der Elternbeitragsstaffel aufgrund der fehlenden zeitlichen Spielräume zu verzichten. Beides kommt erst im kommenden Jahr für das Haushaltsjahr 2019 zur Anwendung. In diesem Sinne ist auch § 3 Abs. 5 der Finanzvereinbarung zu verstehen.

Ich wünsche Ihnen in Ihren Gremien gute Beratungen und freue mich auf eine weitere gute und im Sinne der Familien, der Kinder und Jugendlichen positive Weiterentwicklung in der Kindertagesbetreuung und der Jugendarbeit, für die wir mit diesen Vereinbarungen einen gemeinsamen Rahmen geschaffen haben.

Mit freundlichen Grüßen



Bernhard Reuter

Landrat

Anlagen

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
über die Finanzierung der Wahrnehmung von
Aufgaben der Förderung von Kindern in
Tageseinrichtungen des öffentlichen
Jugendhilfeträgers**

zwischen

dem Landkreis Göttingen

- nachfolgend als Landkreis bezeichnet -

und

den Einheitsgemeinden Adelebsen, Bad Lauterberg, Bad Sachsa, Bad Grund, Bovenden, Duderstadt, Friedland, Gleichen, Hann. Münden, Herzberg, Osterode am Harz, Rosdorf, Staufenberg, Walkenried

sowie den Mitgliedsgemeinden Ebergötzen, Landolfshausen, Seeburg, Seulingen, Waake, Bilshausen, Bodensee, Gieboldehausen, Krebeck, Obernfeld, Rhumspringe, Rollshausen, Rüdershausen, Wollershausen, Wollbrandshausen, Elbingerode, Hattorf, Hörden und Wulften

- nachfolgend als Gemeinden benannt -

sowie

den Samtgemeinden Dransfeld, Gieboldehausen, Hattorf und Radolfshausen

- nachfolgend als Samtgemeinden benannt -

§ 1 Umfang der Kostenbeteiligung

Unter Bezugnahme auf § 6 Abs. 1 der ab dem 01.01.2018 geltenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Wahrnehmung von Aufgaben der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen des öffentlichen Jugendhilfeträgers beteiligt sich der Landkreis Göttingen, beginnend ab dem 01.01.2018, jährlich mit **vier Millionen Euro** an der Wahrnehmung von Aufgaben der Jugendhilfe durch die unterzeichnenden Gemeinden gem. §§ 22a, 24 Sozialgesetzbuch (SGB) – Achtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe (Förderung in Tageseinrichtungen) i.V.m. § 13 Abs. 1 Niedersächsisches Ausführungsgesetz (Nds. AG) SGB VIII.

§ 2 Verteilschlüssel

Für die rechnerische Ermittlung der Verteilung der unter § 1 genannten Kostenbeteiligung gilt folgender Verteilschlüssel:

54 % auf Basis der belegten Plätze;

dabei werden Plätze unter 6 Std. Betreuungszeit (nicht Öffnungszeit) mit dem Faktor 1,0
und

Plätze mit 6 Std. und mehr Betreuungszeit mit dem Faktor 2,5 gewichtet

36 % auf Basis der genehmigten Plätze

10 % auf Basis der Steuerkraft für Zuweisungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden

§ 3 Auszahlungsmodalitäten

- (1) Die Beteiligung des Landkreises Göttingen wird durch die anteilige Weiterleitung von Schlüsselzuweisungen für Kreisaufgaben (Produkt 611000, Allgemeine Finanzwirtschaft) zur Wahrnehmung der oben genannten Aufgabe finanziert.
- (2) Die Auszahlung erfolgt zu den Zahlterminen der Schlüsselzuweisungen für Kreisaufgaben in acht gleich hohen Teilbeträgen, jeweils am 20. Januar, 20. März, 20. April, 20. Juni, 20. Juli, 20. September, 20. Oktober und 20. Dezember eines Jahres.
- (3) Zahlungsempfängerinnen sind die Einheitsgemeinden und Samtgemeinden. Letztere verpflichten sich, die Zuweisungen - sofern sie selbst nicht die § 1 genannten Aufgaben ausführen - an die Mitgliedsgemeinden weiterzuleiten. Die Modalitäten der Weiterleitung werden unabhängig von dieser Vereinbarung zwischen der jeweiligen Samtgemeinde und deren Mitgliedsgemeinden geregelt.
- (4) Voraussetzung für die Auszahlung der Mittel durch den Landkreis sind:
 - die bis zum 01. Juli eines Vorjahres erfolgte Übermittlung der zur Berechnung erforderlichen Daten und des Kindertagesstättenbedarfsplanes (Datenbasis zum Stichtag 01. März des Jahres)
 - der Nachweis einer regelmäßigen Anpassung der Elternbeitragsstaffel, ebenfalls bis zum 01. Juli eines Vorjahres
 - die Anwendung der Steuerkraft für Zuweisungen, entnommen aus dem Finanzausgleichsbescheid des Vorjahres

- (5) Abweichend von Absatz 4 gelten zur Ermittlung der Verteilung der Finanzmittel für das Haushaltsjahr 2018 einmalig einvernehmlich vereinbarte, vereinfachte Regelungen.

§ 4 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Die Parteien verpflichten sich sodann, statt der unwirksamen Regelung eine Regelung zu finden, die den gemeinsamen Interessen am nächsten kommt. Sofern eine solche Regelung nicht gefunden werden kann, gelten die gesetzlichen Vorschriften.

§ 5 Inkrafttreten, Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung tritt zum 01.01.2018 in Kraft. Sie wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und im Jahr 2022 inhaltlich einer Revision unterzogen.
- (2) Die Vereinbarung kann vom Landkreis und jeder Gemeinde oder Samtgemeinde mit einer Frist von 12 Monaten zum 01.01. eines jeden Jahres schriftlich gekündigt werden. Unabhängig von einer Kündigung endet diese Vereinbarung auch, wenn die ihr zugrunde liegende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Wahrnehmung von Aufgaben der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen des öffentlichen Trägers keinen Bestand mehr hat.
- (3) Die Kündigung durch eine oder mehrere Gemeinde(n) oder Samtgemeinden(n) berührt nicht den Fortbestand der Vereinbarung zwischen den verbleibenden Vertragsparteien.

Göttingen, den xx.xx.xxxx

(Samt)Gemeinde xxxxxxxx, den xx.xx.xxxx

Landrat

Bürgermeister/in

Öffentlich – rechtliche Vereinbarung

über die Wahrnehmung von Aufgaben der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen des öffentlichen Jugendhilfeträgers

zwischen

dem Landkreis Göttingen

- nachfolgend als Landkreis bezeichnet -

und

den Gemeinden

- nachfolgend Gemeinden benannt -

und

den Samtgemeinden

- nachfolgend Samtgemeinden benannt -

Präambel

Die Jugendhilfe soll mit ihrem vom Gesetzgeber breit aufgestellten Aufgaben- und Leistungsspektrum dazu beitragen, dass junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung gefördert werden und Benachteiligungen vermieden oder abgebaut werden. Zudem soll die Jugendhilfe dafür Sorge tragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen. Auch wenn die örtlichen Aufgaben nach dem SGB VIII, dem niedersächsischen AG SGB VIII sowie dem niedersächsischen Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder dem Landkreis Göttingen als Träger der Jugendhilfe obliegen, sind sich die Gemeinden und Samtgemeinden des Landkreises Göttingen und der Landkreis darin einig, dass beide Ebenen zum Wohle der Kinder, Jugendlichen und deren Familien eng zusammenarbeiten und zusammenwirken müssen und wollen, um eine gute, präventive und den Grundsätzen der Inklusion und Geschlechtergerechtigkeit entsprechenden Infrastruktur für das gelingende Aufwachsen vor Ort gewährleisten zu können. Die Gemeinden verfügen über direktes Wissen und Erfahrung über die Möglichkeiten und Erfordernisse vor Ort, die über viele Jahre gewachsen sind. Die Gemeinden und Samtgemeinden des Landkreises Göttingen und der Landkreis sind sich darin einig, dass dies insbesondere für die Aufgaben der Kindertagesbetreuung in Kindertagesstätten Geltung hat. Mit der Vereinbarung sollen die gesellschaftspolitischen Rahmenbedingungen berücksichtigt und die damit verbundenen Zuständigkeiten und Aufgaben des Landkreises Göttingen als örtlicher Träger der Jugendhilfe zukunftsfähig gestaltet werden. In diesem Zusammenhang sehen der Landkreis und die Gemeinden und Samtgemeinden die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege als partnerschaftlich zu bewältigende Aufgaben in gemeinsamer Verantwortung an.

§ 1

Gegenstand

- (1) Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Wahrnehmung von Aufgaben der Jugendhilfe durch die unterzeichnenden Gemeinden gem. §§ 22a, 24 SGB VIII (Förderung in Tageseinrichtungen) i.V.m. § 13 Abs. 1 Nds. AG SGB VIII in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) In den Samtgemeinden sind die Mitgliedsgemeinden und die Samtgemeinden Vereinbarungspartner mit dem Landkreis. Die Samtgemeinde soll bei der Aufgabenwahrnehmung mindestens eine koordinierende Funktion erfüllen. Die Mitgliedsgemeinden von Samtgemeinden können die beschriebenen Aufgaben der Gemeinden nach § 2 und § 5 sowie die Nutzung der Weiterleitung finanzieller Schlüsselzuweisungen des Landes Niedersachsen durch den Landkreis an die Samtgemeinde im Rahmen einer schriftlichen Vereinbarung gem. § 98 Abs. 1 S. 5 NKomVG übertragen. Dies ist mit dem Landkreis Göttingen abzustimmen

§ 2

Aufgabenbeschreibung

- (1) Die Gemeinden stellen gemäß §§ 22a, 24 SGB VIII i.V.m. §§ 12, 13 des niedersächsischen Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) den Rechtsanspruch auf Förderung von Kindern mit und ohne Behinderung im Sinne der Inklusion und gleichberechtigter Teilhabe in Tageseinrichtungen über die bedarfsgerechte Bereitstellung von Krippen-, Kindergarten- und Hortplätzen sicher, und zwar werden Angebote vorgehalten
 - a) für Kinder, die das erste Lebensjahr vollendet haben bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres, um den altersgerechten Anspruch nach § 24 Abs. 2 SGB VIII auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung sicherzustellen (Krippe)
 - b) für Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Schuleintritt, für die ein Anspruch nach § 24 Abs. 3 SGB VIII besteht (Kindergarten),
 - c) für Kinder im schulpflichtigen Alter nach § 24 Abs. 4 SGB VIII (Hort)

abschließender Entwurf -Kita-

Angebote für die vorgenannten Altersgruppen sind bedarfsdeckend auszubauen und qualitativ weiterzuentwickeln, insbesondere vor dem Hintergrund der Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

- (2) Die Wahrnehmung der in Abs. 1 genannten Aufgaben erfolgt anhand des jeweils vor Ort vorhandenen und von der jeweiligen Gemeinde oder Samtgemeinde in geeigneter Weise ermittelten tatsächlichen Bedarfs.

Die Gemeinden oder Samtgemeinden können bei der Wahrnehmung der Aufgaben mit geeigneten Dritten kooperieren.

§ 3

Kindertagespflege

Der Landkreis stellt im Rahmen der abgestimmten Planung über die in § 2 festgelegte Angebotsversorgung hinaus ergänzende Angebote der Kindertagespflege gem. §§ 23,24 SGB VIII sowohl für die Kinder bis zur Vollendung des ersten Lebensjahres als auch darüber hinaus sicher.

§ 4

Wirtschaftliche Jugendhilfe

- (1) Der Landkreis erfüllt die Aufgabe nach § 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII (Wirtschaftliche Jugendhilfe).
- (2) Bis zum Ende des Kindergartenjahres 2017 / 2018 (31. Juli. 2018) gilt für die Gemeinden im Bereich des Altkreises Osterode am Harz, die bisher die Aufgabe der wirtschaftlichen Jugendhilfe wahrgenommen hatten, folgende Übergangsregelung:
- Die Antragsbearbeitung und –verwaltung für das Kindergartenjahr 2017 / 2018 erfolgt bis zum Ende des Kindergartenjahres weiterhin durch die Gemeinden. Die zu übernehmenden Kosten für die Elternbeiträge werden entsprechend der Vereinbarung, die bis zum 31.12.2017 für den Bereich des Altkreises Osterode am Harz Geltung hat, dem Landkreis in Rechnung gestellt.
 - Die Antragsbearbeitung und –verwaltung ab dem Kindergartenjahr 2018 / 2019 wird dann vollständig vom Landkreis übernommen.

§ 5

Planungsverantwortung und Qualitätssicherung

- (1) Dem Landkreis als örtlichem Träger der Jugendhilfe obliegt gem. § 13 Abs. 3 Nds. AG SGB VIII die Gesamtverantwortung auch für die Aufgaben, die die Gemeinden wahrnehmen. Die örtlichen Planungsdaten, die Betreuungs- und Angebotsquoten und die Bereitstellung von Plätzen werden im Rahmen der Gesamtplanung für den Kindertagesstättenbereich und für die Kindertagespflege zwischen dem Landkreis und den jeweiligen Gemeinden oder Samtgemeinden für den gesamten Betreuungsbereich und alle Altersgruppen mindestens jährlich abgestimmt. Die ortsbezogene Planung und Bedarfsermittlung liegt im Zuständigkeitsbereich der Gemeinden oder Samtgemeinden. Der Landkreis erstellt dazu in Abstimmung mit den Gemeinden und Samtgemeinden in einem Leitfaden zur Kindertagesbetreuungsbedarfsplanung Vorgaben, welche Daten zu erheben, auszuwerten und weiterzuverarbeiten sind. Dieser Leitfaden in der jeweils gültigen Fassung ist Grundlage für die dem Landkreis Göttingen einmal jährlich zu übermittelnden Kitabedarfsplanung durch die Gemeinden oder Samtgemeinden.
- (2) Die Gemeinden oder Samtgemeinden tragen Sorge dafür, dass die fachliche Beratung der Tageseinrichtung gem. § 11 Abs. 1 S. 1 Nds. KiTaG durch die Träger der Tageseinrichtungen erfolgt.

§ 6

Finanzierung

- (1) Der Landkreis leitet finanzielle Mittel der Schlüsselzuweisungen des Landes Niedersachsen zur Wahrnehmung dieser Aufgabe an die Gemeinden im Rahmen [hier Titel der Finanzvereinbarung einfügen] weiter.
- (2) Die Finanzierung der in § 2 genannten Aufgaben der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen erfolgt eigenständig durch die jeweiligen Gemeinden.
- (3) Die Finanzierung der in § 3 genannten Aufgabe der Kindertagespflege erfolgt durch den Landkreis.
- (4) Die Finanzierung der in § 4 genannten Aufgabe der Wirtschaftlichen Jugendhilfe erfolgt durch den Landkreis.

§ 7

Salvatorische Klausel

abschließender Entwurf -Kita-

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Die Vereinbarungsparteien verpflichten sich sodann, statt der unwirksamen Regelung eine Regelung zu finden, die den gemeinsamen Interessen am nächsten kommt. Sofern eine solche Regelung nicht gefunden werden kann, gelten die gesetzlichen Vorschriften.

§ 8

In-Kraft-Treten, Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung tritt zum 01.01.2018 in Kraft.

- (2) Die Vereinbarung kann vom Landkreis und jeder Gemeinde oder Samtgemeinde mit einer Frist von 12 Monaten zum 01.01. eines jeden Jahres schriftlich gekündigt werden.
Die Kündigung durch eine oder mehrere Gemeinde(n) oder Samtgemeinde(n) berührt nicht den Fortbestand der Vereinbarung zwischen den verbleibenden Vertragsparteien.

Göttingen, den xx.xx.xxxx

(Samt)Gemeinde xxxxxxxx, den xx.xx.xxxx

Landrat

Bürgermeister / -in

Öffentlich – rechtliche Vereinbarung

über die Wahrnehmung von Aufgaben der Jugendarbeit des öffentlichen Jugendhilfeträgers

zwischen

dem Landkreis Göttingen

- nachfolgend als Landkreis bezeichnet -

und

den Gemeinden

- nachfolgend Gemeinden benannt -

und

den Samtgemeinden

- nachfolgend Samtgemeinden benannt -

Präambel

Die Jugendhilfe soll mit ihrem vom Gesetzgeber breit aufgestellten Aufgaben- und Leistungsspektrum dazu beitragen, dass junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung gefördert werden und Benachteiligungen vermieden oder abgebaut werden. Zudem soll die Jugendhilfe dafür Sorge tragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen. Auch wenn die örtlichen Aufgaben nach dem SGB VIII und dem niedersächsischen AG SGB VIII dem Landkreis Göttingen als Träger der Jugendhilfe obliegen, sind sich die Gemeinden und Samtgemeinden des Landkreises Göttingen und der Landkreis darin einig, dass beide Ebenen zum Wohle der Kinder, Jugendlichen und deren Familien eng zusammenarbeiten und zusammenwirken müssen und wollen, um eine gute, präventive und den Grundsätzen der Inklusion und Geschlechtergerechtigkeit entsprechenden Infrastruktur für das gelingende Aufwachsen vor Ort gewährleisten zu können. Die Gemeinden verfügen über direktes Wissen und Erfahrung über die Möglichkeiten und Erfordernisse vor Ort, die über viele Jahre gewachsen sind. Die Gemeinden und Samtgemeinden des Landkreises Göttingen und der Landkreis sind sich darin einig, dass dies insbesondere für die Aufgabe der öffentlichen Kinder- und Jugendarbeit im Sinne des § 11 SGB VIII Geltung hat.

Mit der Vereinbarung sollen die gesellschaftspolitischen Rahmenbedingungen berücksichtigt und die damit verbundenen Zuständigkeiten und Aufgaben des Landkreises Göttingen als örtlicher Träger der Jugendhilfe zukunftsfähig gestaltet werden. In diesem Zusammenhang sehen der Landkreis und die Gemeinden und Samtgemeinden die Jugendarbeit und die damit verbundenen örtlichen Leistungen und Angebote als partnerschaftlich zu bewältigende Aufgaben in gemeinsamer Verantwortung an.

abschließender Entwurf – Jugendarbeit-

§ 1

Gegenstand

- (1) Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Wahrnehmung von Aufgaben der Jugendhilfe durch die unterzeichnenden Gemeinden gem. § 11 SGB VIII (Jugendarbeit) i.V.m. § 13 Abs. 1 Nds. AG SGB VIII in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) In den Samtgemeinden sind die Mitgliedsgemeinden und die Samtgemeinden Vereinbarungspartner mit dem Landkreis. Die Samtgemeinde soll bei der Aufgabenwahrnehmung mindestens eine koordinierende Funktion erfüllen. Die Mitgliedsgemeinden von Samtgemeinden können die in den §§ 3 und 4 beschriebenen Aufgaben der Gemeinden sowie die Nutzung der finanziellen Förderung des Landkreises aus § 5 gem. § 98 Abs. 1 S. 5 NKomVG an die Samtgemeinde im Rahmen einer schriftlichen Vereinbarung übertragen. Dies ist mit dem Landkreis Göttingen abzustimmen.

§ 2

Aufgabenbeschreibung

- (1) Die Gemeinden oder Samtgemeinden erfüllen die Aufgaben nach § 11 SGB VIII i.V.m. § 13 Abs. 1 Nds. AG SGB VIII durch Konzeption, Organisation und Durchführung von Aktivitäten der Jugendarbeit gemäß § 11 SGB VIII auch in Kooperation mit den Jugendverbänden und anderen Trägern der Jugendarbeit, dies gilt insbesondere für eine interkommunale Zusammenarbeit der Gemeinden und Samtgemeinden untereinander und mit dem Fachbereich Jugend des Landkreises. Gemeinsame verbindliche Verabredungen zu Qualitätsstandards, Qualitätsentwicklung und Ausgestaltung der Jugendarbeit sind im "Leitfaden für die Kinder- und Jugendarbeit" (siehe § 3) geregelt.
- (2) Die Förderung der Jugendarbeit örtlicher Träger der freien Jugendhilfe nach § 12 SGB VIII erfolgt vorrangig durch den Landkreis. Die Gemeinden bzw. Samtgemeinden können ergänzend eigene Fördermöglichkeiten anbieten.
- (3) Zur Erfüllung dieser Aufgaben beschäftigen die Gemeinden oder Samtgemeinden in dem erforderlichen Umfang qualifiziertes, tariflich beschäftigtes Personal (Kinder- und Jugendreferentinnen und -referenten bzw. Jugendpfleger/ -innen) und stellen für die Jugendarbeit geeignete Einrichtungen, eine bedarfsgerechte Ausstattung und finanzielle Ressourcen für Sachmittel zur Verfügung. Die Fachkräfte der Jugendarbeit sind in die strategischen Planungen zu Fragen der Kinder-, Jugend- und Familienpolitik der Gemeinden und analog § 4 Abs. 1 Nr. 2 Nds. AG SGB VIII in den gem. § 13 Abs. 2 Nds. AG SGB VIII eingerichteten Ausschuss fachlich einzubinden.

abschließender Entwurf – Jugendarbeit-

- (4) Richtgröße für den erforderlichen Stellenumfang der Fachkräfte ist ein Vollzeitäquivalent pro 1000 Kinder und Jugendliche.
- (5) Mit der Durchführung der o.g. Aufgaben kann bei Wahrung gleicher Rahmenbedingungen auch ein freier Träger der Jugendhilfe, oder – im Rahmen einer Kooperation – eine andere der unterzeichnenden Gemeinden beauftragt werden. Eine solche Beauftragung ist mit dem Landkreis abzustimmen.

§ 3

Qualitätssicherung

(1) Dem Landkreis als örtlichem Träger der Jugendhilfe obliegt gem. § 13 Abs. 3 Nds. AG SGB VIII die Gesamtverantwortung auch für die Aufgaben, die die Gemeinden wahrnehmen. Die Gemeinden oder Samtgemeinden stellen die Qualitätssicherung der Jugendarbeit durch geeignete Instrumente der Qualitätssicherung und regelmäßige, mindestens einmal jährliche Abstimmungen mit dem Landkreis sicher. Der Landkreis bietet den Gemeinden bzw. Samtgemeinden im Bedarfsfall fachliche Beratung an. Die bedarfsgerechte Weiterentwicklung der Angebote der Kinder- und Jugendarbeit in den Gemeinden erfolgt kooperativ im Rahmen abgestimmter Konzepte gemäß dem jeweils gültigen "Leitfaden für die Kinder- und Jugendarbeit". Dieser Leitfaden wird regelmäßig, mindestens einmal jährlich gemeinsam von Landkreis und Gemeinden bzw. Samtgemeinden im Sinne einer stetigen Qualitätssicherung und –entwicklung unter Einbezug der Kinder- und Jugendreferenten / -innen bzw. Jugendpfleger/ -innen fortgeschrieben.

(2) Die zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung aktuelle Fassung des „Leitfadens für die Kinder- und Jugendarbeit“ des Altkreises Göttingen wird als Anlage zu dieser Vereinbarung genommen.

§ 4

Finanzierung

(1) Auf Antrag einer Gemeinde oder Samtgemeinde gewährt der Landkreis Göttingen für die Kinder- und Jugendreferenten/-innen bzw. Jugendpfleger/-innen einen Zuschuss im Umfang von 30 % der tatsächlich und regelmäßig entstehenden Personalkosten nur unter folgenden Voraussetzungen:

- a) Der/die Kinder- und Jugendreferent/-in bzw. Jugendpfleger/-in muss grundsätzlich sozialpädagogisch oder in der Sozialarbeit ausgebildet sein (Diplom oder Bachelor of Arts im Bereich Soziale Arbeit oder vergleichbare Qualifikation), entsprechend dem Tarifrecht eingruppiert und nur für die Kinder- und Jugendarbeit eingesetzt sein. Ausnahmen bezüglich der erforderlichen Qualifikation können nur in folgenden Fällen gewährt werden:
 - Bestandschutz von laufenden Arbeitsverträgen,

abschließender Entwurf – Jugendarbeit-

- Bei der Arbeit im Team, wenn im Team mindestens eine Person die entsprechende Qualifikation vorweisen kann,
 - Wenn es nachweislich nicht möglich ist, eine Stelle durch entsprechend qualifiziertes Personal zu besetzen,
 - Bei vertraglicher Zusicherung der Nachqualifizierung (z.B. berufsbegleitend über ein Online-Studium Sozialer Arbeit).
- b) Die Personalbezuschussung bezieht sich auf den Umfang von max. 1 Stelle pro 1.000 Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren. Bei Inkrafttreten dieser Vereinbarung werden analog der Praxis für den kommunalen Finanzausgleich des Landes Niedersachsen die durchschnittlichen Einwohnerzahlen der jeweils fünf vorangegangenen Jahre mit jeweiligem Stand 30.06. zugrunde gelegt. Dabei gilt ein Bestandsschutz der Zuschussung für bereits vorhandene darüber hinausgehende Stellenanteile. Bei Personalaufstockung in einer Gemeinde oder Samtgemeinde ist dieses mit dem Fachbereich Jugend des Landkreises Göttingen abzustimmen. Dieser Schlüssel wird alle 5 Jahre einer gemeinsamen Revision unterzogen.
- c) Der Landkreis kann über diesen Schlüssel hinaus in besonders begründeten Fällen Personalkosten im Rahmen vorhandener Haushaltsmittel bezuschussen.

(2) Die Zuschussung von Ehrenamtlichen in der Kinder- und Jugendarbeit kann nur dann erfolgen, wenn die Gemeinde oder Samtgemeinde angelehnt an die Formel, 1 Stelle pro 1.000 Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren, vorrangig hauptamtliches Fachpersonal im Sinne von § 4 Punkt a eingesetzt hat. Auf Antrag einer Gemeinde oder Samtgemeinde gewährt der Landkreis Göttingen für benannte/-n Ehrenamtliche/-n in der Kinder- und Jugendarbeit 30 % der gewährten Aufwandsentschädigung bzw. Pauschale. Die Zuweisung richtet sich nach der ehrenamtlichen Personen regelmäßig zu zahlenden Entschädigung. Die Förderung der benannten Ehrenamtlichen in der Kinder- und Jugendarbeit findet Anwendung auf Ortsteile von Einheitsgemeinden und die einer Samtgemeinde angehörenden Gemeinden.

§ 5

Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Die Vereinbarungsparteien verpflichten sich sodann, statt der unwirksamen Regelung eine Regelung zu finden, die den gemeinsamen Interessen am nächsten kommt. Sofern eine solche Regelung nicht gefunden werden kann, gelten die gesetzlichen Vorschriften.

abschließender Entwurf – Jugendarbeit-

§ 6

In-Kraft-Treten, Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung tritt zum 01.01.2018 in Kraft.
- (2) Die Vereinbarungen der Altkreise Osterode am Harz vom 01.01.2016 und Göttingen vom 01.01.1994 treten zum 31.12.2017 außer Kraft.
- (3) Die Vereinbarung kann vom Landkreis und jeder Gemeinde oder Samtgemeinde mit einer Frist von 12 Monaten zum 01.01. eines jeden Jahres schriftlich gekündigt werden.
Die Kündigung durch eine oder mehrere Gemeinde(n) oder Samtgemeinde(n) berührt nicht den Fortbestand der Vereinbarung zwischen den verbleibenden Vertragsparteien.

Göttingen, den xx.xx.xxxx

(Samt)Gemeinde xxxxxxxx, den xx.xx.xxxx

Landrat

Bürgermeister / -in

Gemeinde Waake
- Der Bürgermeister -
Sitzungsvorlage Nr. 34/2017

18.10.2017			
Beratende Gremien	Sitzungstag	öffentlich	nicht öffentlich
Bau- und Umweltausschuss		<>	<>
Jugend- Sport- u. Kulturausschuss		<>	<>
Verwaltungsausschuss	26.10.2017	<>	<X>
Gemeinderat	26.10.2017	<X>	<>

Ausweitung der Sonderöffnungszeit des Kindergartens zum 01.10.2017

Bei der Aufstellung der Dienstpläne ist der neuen Leitung des Kindergartens aufgefallen, dass bereits vor dem Beginn der Betreuungszeit ab 08:00 Uhr die Kinder von den Eltern in den Kindergarten gebracht werden. Dies hat zur Folge, dass die sogenannten „Sonderöffnungszeiten“, die vor bzw. nach den eigentlichen „Betreuungszeiten“ liegen und in denen die Kinder nicht betreut aber fachgerecht beaufsichtigt werden müssen, deutlich auszuweiten sind. Bisher waren die Arbeitszeiten des Kindergartenpersonals so eingeteilt, dass Arbeitsbeginn 08:00 Uhr mit Abgabe der Kinder im Kindergarten war.

Nach einer formellen Befragung, wer von den Eltern die Sonderöffnungszeiten in Anspruch nehmen möchte, habe man 20 Meldungen erhalten, so die Leitung des Kindergartens. Folglich müssen zwei Fachkräfte ab 07:30 Uhr anwesend sein. Im Ergebnis wird der status quo an die offizielle Arbeitszeitregelung angepasst.

Bisher war diese Ausweitung der Arbeitszeiten nicht erfasst worden. Die Ausweitung der Arbeitszeiten hat zwangsläufig eine Ausweitung der Personalkosten zur Folge. Das Kirchenkreisamt veranschlagt hier gemäß beiliegendem Schreiben einen Betrag von jährlich rd. EUR 2.600. Diese Mehraufwendungen sind im Jahr 2017 durch höhere Transferleistungen/Umlagen/Zuweisungen gedeckt.

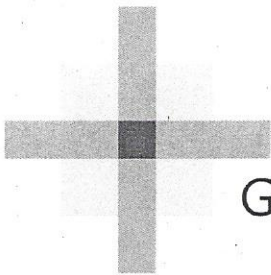
Der VA hat in seiner Sitzung am 26.09.2017 (Vorlage 32/2017) die Übernahme dieser Kosten einstimmig beschlossen. Gleichzeitig wurde darüber diskutiert, diese Mehrkosten auf die Eltern, die die Sonderöffnungszeit in Anspruch nehmen, umzulegen und die Kosten so zu refinanzieren. Hierfür müsste nochmal gesondert der tatsächliche Bedarf für diese Sonderöffnungszeit ermittelt werden.

Vor dem Hintergrund, dass im Rahmen der neuen Vereinbarung zwischen Landkreis und Gemeinde die Finanzierung der Elternbeiträge insgesamt neu geregelt wird (Stichwort: Einkommensstaffelung), wird vorgeschlagen, die Bedarfsermittlung der Sonderöffnungszeit im Frühjahr 2018 durchzuführen, um dann für diese Sonderöffnungszeiten auch einen gesonderten Elternbeitrag auszuweisen. Darüber hinaus soll der neuen Leiterin des Kindergartens, die bei der systematischen Aufarbeitung der Kindergartensituation diese Umstände festgestellt hat, durch Verzicht auf eine unverzüglich durchzuführende Bedarfsermittlung mit drohenden Beitragssteigerungen für die Eltern die Chance gegeben werden, ihre Arbeit unter verlässlichen und ruhigen Rahmenbedingungen fortzusetzen.

Beschlussempfehlung

1. Der Rat nimmt den Beschluss des VA vom 26.09.2017 über die Genehmigung der zusätzlichen Personalausgaben für die Sonderöffnungszeiten des Kindergartens zur Kenntnis.
2. Der Rat der Gemeinde Waake beschließt, auf eine sofortige Refinanzierung der zusätzlich entstandenen Personalkosten zu verzichten und diese im Rahmen der Bedarfsermittlung der Sonderöffnungszeit im Frühjahr 2018 bei der Neugestaltung der Elternbeiträge zu berücksichtigen.

gez. Johann-Karl Vietor
Bürgermeister



KIRCHENKREISAMT GÖTTINGEN - MÜNDE

Kirchenkreisamt Göttingen-Münden | Postfach 2555 | 37015 Göttingen

Gemeinde Waake
Herr Vietor
Hacketalstraße 5a
37136 Waake

Eingegangen
15. Aug. 2017
Gemeinde Waake

Abteilung Kindertagesstätten

Frauke Jahns

Tel.: +49 551 4961-212

Fax: +49 551 4961-269

eMail: frauke.jahns@evlka.de

Zimmer 312

Unser Zeichen: VII- Ja - 49/82.09

Unsere Nachricht vom:

Göttingen, den 14. August 2017

(mit Durchschrift für den Ev.-luth. Kindertagesstättenverband Göttinger Land)

Ausweitung der Sonderöffnungszeit in der Ev. Kindertagesstätte Waake zum 01.10.2017

Sehr geehrter Herr Vietor,

in der Ev. Kindertagesstätte Waake wird zurzeit eine Sonderöffnungszeit zwischen 7.30-8.00 Uhr für höchstens 10 Kinder angeboten. Der Bedarf liegt aber deutlich höher. Zum 01.10.2017 benötigen 20 Kinder die Sonderöffnungszeit laut Voranmeldung.

Um diesem Bedarf gerecht zu werden müsste eine zweite Kraft anwesend sein. Dies bedeutet eine Ausweitung des Stellenrahmenplanes um 2,5 Stunden auf 165 Wochenstunden.

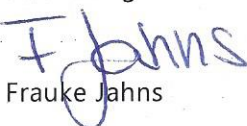
Voraussichtliche Personalmehrkosten pro Jahr:

- Personalkosten für zus. 2,5 Wochenstunden 3.100 €
- Abzgl. Finanzhilfe Land Niedersachsen 513 €
- Elternbeiträge ?
- **Mehrkostenbedarf ohne Elternbeiträge 2.587 €**

Wir bitten, auch im Namen der betroffenen Familien, um Genehmigung und Finanzierung der beschriebenen Anpassung im Betreuungsangebot und der damit entstehenden Personalmehrkosten. Der Stellenrahmenplan ab dem 01.10.2017 ist diesem Schreiben als Anlage beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage


Frauke Jahns

Anlage

Hausanschrift: Düstere Straße 19 | 37073 Göttingen

Öffnungszeiten: mo - fr 9 - 12 Uhr | di 14 - 15 Uhr | do 14 - 16 Uhr | und nach Vereinbarung

Sparkasse/Bank	Bankleitzahl (BLZ)	Kontonummer	IBAN	BIC-/SWIFT-Code
Sparkasse Göttingen	26050001	828	DE77 2605 0001 0000 0008 28	NOLADE21GOE
VR-Bank Südniedersachsen eG	26062433	2156563	DE60 2606 2433 0002 1565 63	GENODEF1DRA
Evangelische Bank	52060410	6424	DE26 5206 0410 0000 0064 24	GENODEF1EK1

Kirchengemeinde Waake

#####

**Gesamtstundenrahmen für den Kindergarten
mit Wirkung ab 01.10.2017**

Genehmigung durch Kindertagenausschuß am:

Genehmigung durch KKV Göttingen am:

Anzahl:	Betreuungszeit					Ges.-std.	Freist.-Zeit: Stunden	Verfüg.- zeit
	von	- bis	Std.	x	Tage			
Vormittagsgruppe AÜ	8.00	- 13.00	5	x	5	25	5,0	7,5
Ganztagsgruppe AÜ	8.00	- 16.00	8	x	5	40	5	7,5
	-				-	zuzüglich		-
Insgesamt:						65	10	15

Sonderöffnungszeiten:	7.30 - 8.00	0,5	x	5	5	2 Kräfte
Sonderöffnungszeiten:	13.00 - 14.00	1	x	5	5	
Insgesamt:					10	

Berechnung:

65,00	Wochenstunden für sozialpädagogische Fachkräfte als GruppenleiterInnen
10,00	Wochenstunden für Freistellung der Kindergartenleitung
65,00	Wochenstunden im Zweitkraftbereich (ErzieherInnen, KinderpflegerInnen, BerufspraktikantInnen)
15,00	Verfügungszeit für Gruppen (7,5 Wo/Std. je Gruppe) * <small>*mindestens die Hälfte der Zeit pro Gruppe ist für die jeweilige Gruppenleitung vorzusehen</small>
10,00	Sonderöffnungszeiten
165,00	Fachpersonalstundenrahmen
18,00	Wochenstunden für RaumpflegerInnen
3,00	Wochenstunden für MitarbeiterInnen im Küchendienst
1,50	Wochenstunden zur Pflege der Außenanlagen

Bemerkungen:

Gemeinde Waake

- Der Bürgermeister -

Sitzungsvorlage Nr. 35/2017

18.10.2017			
Beratende Gremien	Sitzungstag	öffentlich	nicht öffentlich
Bau- und Umweltausschuss		<>	<>
Jugend- Sport- u. Kulturausschuss		<>	<>
Verwaltungsausschuss	26.10.2017	<>	<X>
Gemeinderat	26.10.2017	<X>	<>

Sachstandsmitteilung und Aussprache über das Ergebnis der Einwohnerbefragung zu den gemeindeeigenen Immobilien

Am 24. September 2017 hat die Gemeinde Waake zeitgleich mit der Bundestagswahl eine Einwohnerbefragung durchgeführt. Gegenstand war die Frage, wie zukünftig mit den nahezu funktionsgleichen gemeindeeigenen Immobilien Gemeindehaus (Mehrzweckhalle) und Dorfgemeinschaftshaus verfahren werden soll. Hierzu gab es im Vorfeld eine Einwohnerversammlung, in deren Rahmen insbesondere Kennzahlen wie Kosten und Auslastung der Immobilien vorgestellt wurden. Es gab aber auch einen Ausblick hinsichtlich eines möglichen Ausbaus des Dorfgemeinschaftshauses und einer möglichen ganz anders gelagerten Nutzung des Gemeindehauses bzw. des Grundstücks z.B. in Form einer Tagespflege oder eines Mehrgenerationenhauses.

Darüber hinaus wurden weiterführende Informationen in einem Waaker Kurier und auf der Internetseite der Gemeinde zur Verfügung gestellt.

Die Einwohnerbefragung hat zu folgendem Ergebnis geführt:

	Waake		Bösinghausen		Gesamt	
Wahlberechtigte	803		325		1128	
davon						
Briefwähler	47		32		79	
Urnenwähler	485		179		664	
Wahlbeteiligung		66,25%		64,92%		65,87%
Alternative 1	311	58,46%	136	64,45%	447	60,16%
Alternative 2	205	38,53%	65	30,81%	270	36,34%
ungültige Stimmen	16	3,01%	10	4,74%	26	3,50%
	532	100,00%	211	100,00%	743	100,00%

Die Alternative 1, für die sich insgesamt 60,16% entschieden haben, sieht vor, dass die Gemeinde das Gemeindehaus (Mehrzweckhalle) nicht mehr weiter betreibt bis hin zu einer Trennung von der Immobilie, sich im Gegenzug auf das Dorfgemeinschaftshaus konzentriert und dieses z.B. mittels eines Anbaus einer flexibleren Nutzung zuführt.

Die Alternative 2, für die sich insgesamt 36,34% entschieden haben, sah vor, dass beide Immobilien weiterhin Gemeindeeigentum bleiben und der status quo beibehalten wird.

Die Wahlbeteiligung lag deutlich unter der Wahlbeteiligung der Bundestagswahl. Festgestellt werden konnte, dass insbesondere die Jungwähler ab dem 14. Lebensjahr nicht von ihrem Wahlrecht Gebrauch gemacht haben.

Auch wenn das Ergebnis dieser Einwohnerbefragung nicht bindend für das weitere Verwaltungshandeln der Gemeinde Waake ist, wurde im Vorfeld dennoch sehr deutlich erklärt, dass man den Willen der Einwohner

respektieren und umsetzen werde. Das bedeutet, dass die Verwaltung die praktische Umsetzung dieser Einwohnerbefragung in Angriff nehmen wird. Hierfür wurden im Rahmen einer ersten Abstimmung unter den Mitgliedern des Rates folgende Informationen ausgetauscht:

- Für das Gemeindehaus liegt eine Anfrage zur Anmietung des Gebäudes vor. Würde die Gemeinde Waake das Gemeindehaus vermieten, generiert das zum einen Mieteinnahmen, auf der anderen Seite würden laufende Unterhaltskosten entfallen.
- Ein Ausbau des Dorfgemeinschaftshauses soll ausgeschrieben werden. Im Vorfeld soll hierfür mit spezialisierten Architekten Kontakt aufgenommen werden.
- Die Verwaltung wird das Gespräch mit Familie Caspari suchen, um die unbefriedigende Situation bezüglich des Wegerechts vor dem Gemeindehaus zu besprechen und die Vorstellungen der Familie Caspari über die weitere Verwendung ihrer Immobilie in Erfahrung zu bringen.

Die Verwaltung bittet die Fraktionen und den Rat um weitere Meinungsäußerungen zu möglichen Szenarien. Die Verwaltung plant, im nächsten Jahr die Weichen für die konkrete Weiterentwicklung beider Immobilien endgültig zu stellen.

gez. Johann-Karl Vietor
Bürgermeister

Gemeinde Waake
- Der Bürgermeister -
Sitzungsvorlage Nr. 36/2017

18.10.2017			
Beratende Gremien	Sitzungstag	öffentlich	nicht öffentlich
Bau- und Umweltausschuss		<>	<>
Jugend- Sport- u. Kulturausschuss		<>	<>
Verwaltungsausschuss	26.10.2017	<>	<X>
Gemeinderat	26.10.2017	<X>	<>

Allgemeine Vorbefassung durch den Verwaltungsausschuss

Im Nachgang zur Sitzung des Verwaltungsausschusses am 7. September 2017 gab es zwischen den Beteiligten noch Klärungsbedarf bezüglich der Zulässigkeit einer Beratung im Rat, wenn der Verwaltungsausschuss eine Beschlussempfehlung bereits mit einer Mehrheit abgelehnt hat. Es ging dabei um den Grundstückskauf Hacketalstraße 1 - 3 zur Rückversetzung des Zaunes. Die Sitzungsvorlage der Verwaltung sah einen Kauf des Grundstücksanteils vor. Aus dem Verwaltungsausschuss (kurz: VA) heraus wurde jedoch der Antrag gestellt, den Grundstücksanteil nicht zu kaufen. Fraglich ist nun, ob durch den neu gestellten Antrag, das Grundstück **nicht** zu kaufen, der mit zwei Ja-Stimmen angenommen wurde, eine Behandlung des Sachverhalts im Rat ausgeschlossen war. Wäre der ursprüngliche Beschluss, den Grundstücksteil zu kaufen, abgelehnt worden, hätte dieses nach Meinung von Kommentierungen des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (kurz: NKomVG) ggf. zu einer zwingenden Nichtbehandlung im Rat geführt. Damit könnte nun allein durch die Neuformulierung des Antrages, dem mit Ja-Stimmen zuzustimmen ist, eine Nachbefassung im Rat eröffnet werden.

Eine erste Recherche der Verwaltung hat Folgendes ergeben:

- a) Fasst der Rat einen Beschluss, der vom VA abweicht, dann, so die Kommentarmeinung, gilt der Beschluss des Rates als nicht vorbereitet und ist nichtig. Das wird aus einem Urteilsfall entnommen, bei dem dieser Punkt aber ausdrücklich ausgenommen wurde, ist also nur eine Interpretation, der keine ausdrückliche gerichtliche Entscheidung zugrunde liegt (unter anderem Blum/Häuser/Meyer, Kommentar zum NKomVG, zu § 76, Tz 14).
- b) Wenn eine abschließende Entscheidung dem Rat zugebilligt werden soll, der nicht der Gefahr der Nichtigkeit bei Abweichung von der Beschlussempfehlung durch den VA ausgesetzt werden sollte, kann im VA nur eine Beratung ohne Beschlussfassung durchgeführt werden (unter anderem Blum/Häuser/Meyer, Kommentar zum NKomVG, zu § 76, Tz 18). Im Ergebnis kann dann aber gefolgert werden, dass das VA nie Beschlüsse fassen sollte, um die nachfolgenden Beschlüssen des Rates nicht der Gefahr der Nichtigkeit auszusetzen.

Die Verwaltung schlägt vor, der Kommunalaufsicht folgende Sachverhalt zur Klärung vorzulegen:

1. Hat der VA über den Sachverhalt beraten und abgestimmt, dabei aber die Beschlussempfehlung der Verwaltung abgelehnt, so hindert das nicht, auch den Rat über die Beschlussempfehlung zu beraten und abzustimmen. Wenn das Abstimmungsergebnis gleichlautend ablehnend wie im VA ist, ist die ablehnende Beschlussfassung wirksam. Hätte der Rat dem Beschluss zugestimmt, in unserem Fall also für den Kauf des Grundstücks, so wäre dieser Beschluss aber ggf. nichtig, da der VA anders abgestimmt hat. Mit anderen Worten, die ausdrückliche Ablehnung der Beschlussempfehlung der Verwaltung durch den VA führt nicht zwangsläufig dazu, dass eine Beratung im Rat ausgeschlossen ist. Anders sieht es aus, wenn im VA der Sachverhalt von der Tagesordnung genommen worden wäre (Reiterhof-Fall in der Gemeinde Waake). Hier hätte man aber dann auch das Verfahren wählen können, ohne eine Beschlussfassung im VA dem Rat jegliches Entscheidungsrisiko zu nehmen.

2. Hat nur die Umformulierung des Beschlusses, dass Grundstück nicht zu kaufen, der mit zwei Ja-Stimmen bestätigt wurde, die Möglichkeit der weiteren Erörterung im Rat eröffnet und hätte eine abweichende Beschlussfassung im Rat, das Grundstück dann doch zu kaufen, eine Nichtigkeit des Ratsbeschlusses zur Folge? Die zweite Rechtsfolge ist erscheint unerheblich, denn nur der Umstand, ob die Zustimmung zu dem neuformulierten VA-Beschluss die Möglichkeit der Beschlussfassung im Rat ermöglicht, ist maßgebend. Hätte man an dieser Stelle nur beraten und auf eine Beschlussfassung verzichtet, so wäre der Rat in seiner Entscheidung frei gewesen.

Beschlussempfehlung

Der Rat der Gemeinde Waake beauftragt die Verwaltung, die beiden vorgenannten Sachverhalte der Kommunalaufsicht zur Klärung vorzulegen.

gez. Johann-Karl Vietor
Bürgermeister

Gemeinde Waake

- Der Bürgermeister -
Sitzungsvorlage Nr. 38/2017

18.10.2017			
Beratende Gremien	Sitzungstag	öffentlich	nicht öffentlich
Bau- und Umweltausschuss		<>	<>
Jugend- Sport- u. Kulturausschuss		<>	<>
Verwaltungsausschuss	26.10.2017	<>	<X>
Gemeinderat	26.10.2017	<X>	<>

Schulbussituation in Waake und in Bösinghausen

Der Fahrplan für die Schülerbeförderung nach Göttingen ist zum Beginn des Schuljahres 2017/2018 geändert worden. Das zuständige Unternehmen RBB mit seinen Subunternehmern hat sich infolge der mangelnden Auslastung des durchgehenden Busses von Bösinghausen über Waake nach Göttingen für eine Abschaffung dieser Verbindung entschieden. Die Schülerinnen und Schüler aus Bösinghausen müssen nun morgens in Waake umsteigen und zusammen mit den Waaker Schülerinnen und Schüler die Linie 170 nach Göttingen zu nutzen.

Die neuen Verbindungen haben zu erheblichen Problemen bei der Schülerbeförderung geführt. Die Busse sind i.d.R. so voll, dass ein Zustieg für alle Schülerinnen und Schüler aus Waake und Bösinghausen in Waake morgens nicht möglich ist. Auch Ausweichverbindungen, die vom Landkreis nach Hinweis auf die missliche Situation angeführt wurden, stellen keine Nutzungsalternative da. Diese Verbindungen können zum Teil aus Bösinghausen nicht erreicht werden bzw. erlauben keine Ankunft zu einem pünktlichen Schulbeginn. Auch kann die Abschaffung der durchgehenden Verbindung mit dem Argument der fehlenden Auslastung nicht nachvollzogen werden. Beobachtungen vor Ort haben ergeben, dass aus Bösinghausen und Waake rd. 50 Kinder eine Schulbusanbindung nach Göttingen benötigen.

Die zur Zeit vorherrschende Situation hat die Eltern der Schülerinnen und Schüler veranlasst, massiv beim Landkreis, bei dem zuständigen Transportunternehmen RBB und auf politischer Ebene aktiv zu werden. Dieses hat bisher zu keiner Änderung der Situation geführt. Als Ausweidlösung werden zahlreiche Schülerinnen und Schüler nun von ihren Eltern nach Göttingen zur Schule gefahren, ein Umstand, der allerdings nicht Sinn der im Verantwortungsbereich des Landkreises liegenden Schülerbeförderung ist.

Die Verwaltung der Gemeinde hat auf Bitten der Eltern in Telefonaten und schriftlich die zuständige Sachbearbeitung im Landkreis Göttingen auf die nicht haltbaren Umstände hingewiesen. Der Landkreis verweist in erster Linie auf die wirtschaftliche Eigenständigkeit und selbstverantwortliche Gestaltungsmöglichkeit des beauftragten Transportunternehmens. Seitens des Landkreises wurde aber um eine Einzelfalldarstellung der Missstände gebeten. Daraufhin hat die Verwaltung der Gemeinde über die bestehenden Whatsapp-Gruppen der Eltern und die Homepage der Gemeinde mit einem standardisierten Formblatt bis zu den Herbstferien Einzelsachverhalte gesammelt und nach einer Auswertung dem Landkreis mit Schreiben vom 09.10.2017 zur Verfügung gestellt. Eine Reaktion hierauf ist bis zum 18.10.2017 nicht erfolgt.

Beschlussempfehlung

Der Rat der Gemeinde Waake fordert den Landkreis Göttingen auf, die Schülerbeförderung aus den Orten Waake und Bösinghausen nach Göttingen auf den status quo vor den Sommerferien 2017 unter Abstimmung mit dem beauftragten Transportunternehmen wieder herzustellen und eine durchgehende Verbindung mit der ehemaligen Linie 173 zu schaffen.

gez. Johann-Karl Vietor
Bürgermeister